



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 2. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aufhebung ehehafter Wasserrechte

Die Standeskommission begrüsst, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des WRG die vom Bundesgericht verlangte Ablösung ehehafter Wasserrechte bei «erster Gelegenheit» (BGE 145 II 140, «Hammer») durch eine bundesgesetzliche Bestimmung umsetzt. Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten auf Stufe Bundesgesetz erhöht die Rechtssicherheit für Kantone und Rechteinhaber.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist für die Aufhebung der Rechte bis Ende 2040 erachtet das Amt für Umwelt als angemessen. In begründeten Fällen sollte die Frist verlängert werden können.

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Aufhebung ehehafter Wasserrechte an öffentlichen Gewässern unterstreicht das Amt für Umwelt, dass diese in der Kompetenz des Kantons liegt. Es ist davon auszugehen, dass zur Aufhebung ein behördlicher Akt notwendig ist und diese somit nicht automatisch durch die bundesgesetzliche Bestimmung erfolgt. Es obliegt dem Kanton, über das Vorgehen sowohl in Bezug auf das Verfahren für die Aufhebung als auch die Reihenfolge der Aufhebungen im Einzelfall zu entscheiden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Kantone nicht Verfügungsberechtigt bzw. Rechtsgeber in Bezug auf die Wasserrechte sind, wenn es sich um private Gewässer, z.B. im Besitz von Korporationen, handelt.

Gewährleistung des Investitionsschutzes

Das Amt für Umwelt unterstützt das Ziel des Bundesrats, bei der Aufhebung der Wasserrechte auf allfällige noch nicht abgeschlossene Amortisationen Rücksicht zu nehmen. Es begrüsst die entsprechende Ausnahme von der Frist bei nicht amortisierten Investitionen.

Geltungsbereich

In Bezug auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung merkt das Amt für Umwelt an, dass Wasserentnahmen auch anderen Zwecken als der Stromnutzung dienen. Nach Auffassung des Amtes für Umwelt betrifft der Bundesgerichtsentscheid «Hammer» sämtliche ehehafte Rechte, die somit abzulösen sind. Das Ziel des Punkts 2 der Motion 23.3498 besteht demgegenüber im Investitionsschutz und in der Gleichbehandlung bei Wasserkraftwerken.

Die vorgeschlagene bundesgesetzliche Grundlage dürfte somit andere ehehafte Wassernutzungen zu Recht nicht direkt betreffen. Sie unterstützt in diesem Bereich indes indirekt die Bestrebungen der Kantone zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids, was zu begrüßen ist.

Ökologische Sanierung und Neukonzessionierung

Aufgrund der zeitlichen Nähe zu einer Neukonzessionierung, welche die Einhaltung höherer Restwassermengen nach Art. 31ff. GSchG nach sich zieht, könnten sich für noch ausstehende Sanierungen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit Hürden ergeben. Die Änderung sollte nicht zu einer Ungleichbehandlung führen, dass Betreiber mit ehehaften Wasserrechten für entsprechende Sanierungen nicht mehr nach Art. 34 EnG entschädigt würden, da dies dem Erhalt dieser bestehenden Wasserkraftproduktion zuwiderlaufen würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)